

# Checkliste

## Handel von Energieeffizienz-Maßnahmen 2014/2015

Das Dokument „Methoden zur richtlinienkonformen Bewertung der Zielerreichung gemäß Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG - Bottom Up Methoden“ ([http://www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument\\_RK\\_AT\\_131015.pdf](http://www.bmwfw.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument_RK_AT_131015.pdf); im Folgenden: MD) definiert in Kapitel 4 auf den Seiten 23 bis 28 die Vorgaben für Energieaudits für Betriebe. Auf Basis dieses Dokuments können im Unternehmen in den Jahren 2014 und 2015 gesetzte Maßnahmen bewertet und damit handelbar gemacht werden.

Jedenfalls ausgeschlossen davon sind Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofördert werden oder wurden. Diese dürfen keinesfalls übertragen werden.

Wenn die Maßnahme auf einem anderen Förderanreiz beruht, ist für die anteilige Übertragung und das Handeln der Maßnahme die Zustimmung des jeweiligen Fördergebers erforderlich.

### Anwendungsbereich

Diese Methode kann in allen Betrieben angewandt werden. Es gibt keine Einschränkung auf Großunternehmen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Endenergieeinsparungen in Österreich stattfinden. Diese Methode kann für die Bewertung von Endenergieeinsparungen aus Energieaudits bzw. für die auf dessen Basis empfohlenen und umgesetzten Maßnahmen in Betrieben herangezogen werden, solange eine Richtlinienverordnung gemäß § 27 EEffG nichts anderes vorsieht. Die gegenständlich behandelte Umsetzungshilfe dient primär der Anrechnung zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 10 EEffG und steht in keinem direkten Zusammenhang mit den gemäß § 9 EEffG geforderten Energieaudits.

### Begriff Audit

Unter einem Audit versteht Kapitel 4 des Methodendokuments einerseits ein umfassendes Energieaudit, andererseits aber auch spezifische Energieaudits. Es kann somit ein Teilbereich eines Unternehmens oder Standorts ausgewählt werden.

### Anforderungen an Auditoren

Nähere Ausführungen dazu enthält Kapitel 4.

Die Audits, müssen von qualifizierten, energieträger- und produktunabhängigen Energieauditoren durchgeführt werden, welche die Qualifikationskriterien gem. Kapitel 4 Methodendokument erfüllen. Die Energieträger- und Produktunabhängigkeit von Energieauditoren ist **jedenfalls** gegeben, wenn unternehmensexterne energieträger- und produktunabhängige Energieauditoren beauftragt werden (siehe S. 23 Methodenkapitel).

#### Empfehlung WKÖ:

Aus unserer Sicht kann das Audit auch von einem **internen** energieträger- und produktunabhängigen Auditor erstellt werden.

Soll ein Energieaudit zur Erfüllung der Verpflichtungen gem. § 9 dienen, gelten unabhängig von dieser Methode die Vorgaben gemäß EEffG, insbesondere § 16, § 17, § 18, § 27 und Anhang III.

Für die Anrechnung von Einsparungen aus Energieaudits des Jahres 2014 gemäß dieser Methode ist es nicht erforderlich, dass der Auditor zur Durchführung von Energieaudits gemäß § 9 EEffG registriert ist.

Seit Inkrafttreten der gegenständlich relevanten Bestimmungen des EEffG (1.1.2015) dürfen Energiedienstleistungen aber nur noch von gem. § 17 EEffG qualifizierten Energiedienstleistern angeboten werden.

#### **Notwendigkeit eines Beratungsberichts**

Der Beratungsbericht kann auch im Nachhinein angefertigt werden, muss aber spätestens bei der Einreichung der Maßnahme beim BMWFW vorliegen. Es muss ein Beratungsbericht vorliegen, der die Merkmale des Kapitels 4 enthält (siehe MD, Seite 24). Der Beratungsbericht enthält eine Quantifizierung des Einsparererfolgs der gesetzten Maßnahme.

#### **Einreichung der Maßnahme**

Es können nur Maßnahmen anerkannt werden, die tatsächlich gesetzt wurden.

Solche Maßnahmen können jederzeit ab der Einrichtung eines geeigneten Meldeprozesses, längstens jedoch bis zu dem im EEffG festgelegten Termin vorerst beim BMWFW, nach Bestellung der Monitoringstelle bei dieser, eingereicht werden.

#### **Übertragbarkeit der Maßnahme**

Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die von ihm gesetzten Maßnahmen an Dritte zu übertragen.

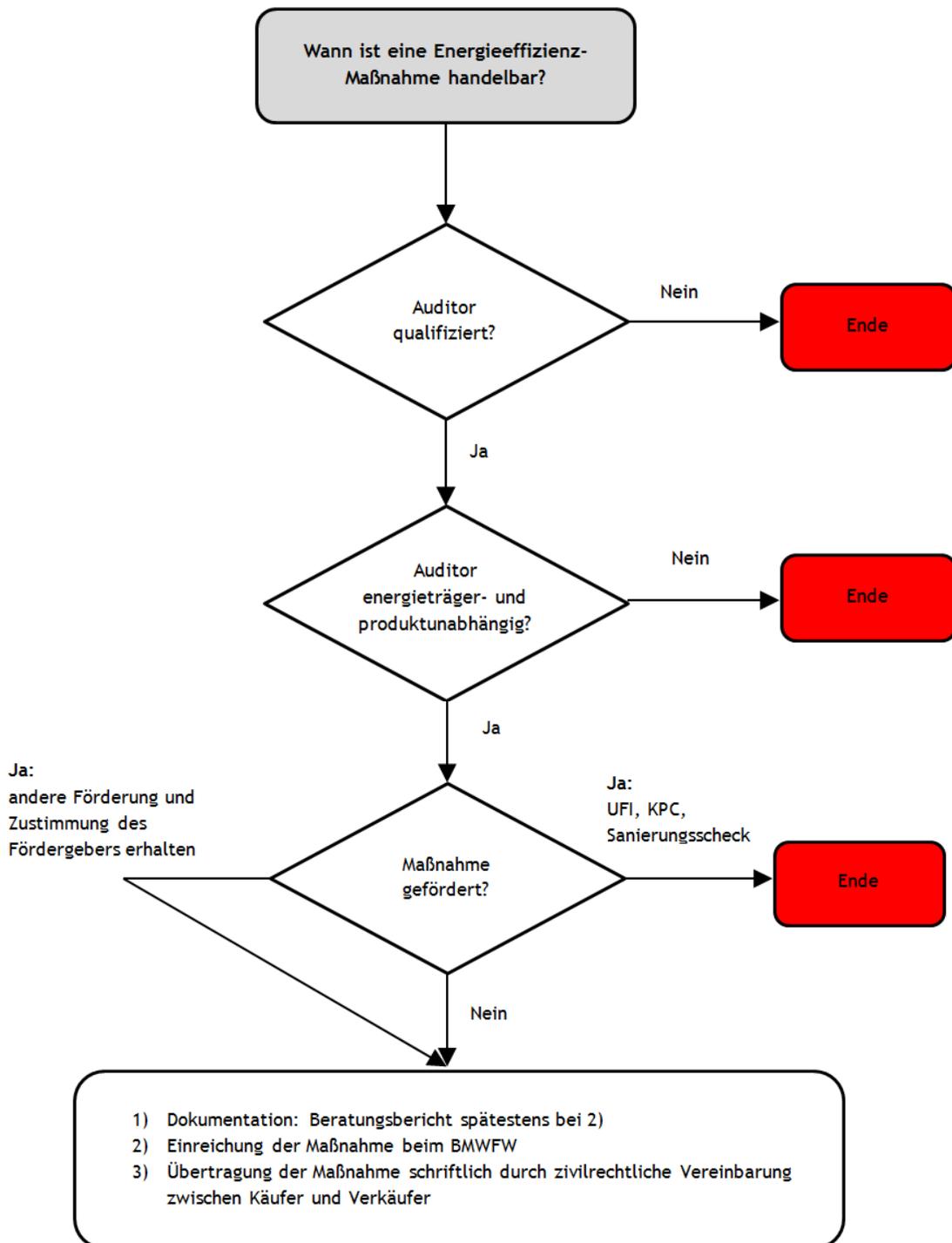
Die Übertragung erfolgt schriftlich durch zivilrechtliche Vereinbarung, aus der insbesondere Käufer, Verkäufer, Maßnahme, Menge in kWh, Preis und Datum der Übertragung hervorgehen.

Weiters sind der Übertragung die Maßnahmen-Dokumentationsunterlagen (bzw. das Dokumentationsblatt) beizufügen.

#### **Schlussklausel**

Für die auf Basis dieser Methode empfohlenen und gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen gelten insbesondere die Vorgaben der Richtlinienverordnung sowie des § 27 EEffG wie z. B. die Dokumentationsanforderungen und die Übertragungseinschränkungen für öffentlich geförderte Maßnahmen.

Nachstehend ein Überblick über die notwendigen Schritte als Überprüfungshilfe für im Jahr 2014 gesetzte Maßnahmen:



#### HINWEIS:

Für im Jahr 2015 gesetzte Maßnahmen muss der Auditor nach § 17 EEffG qualifiziert sein und das Energieaudit nach § 18 durchführen. Das Erfordernis der Energieträger- und Produktunabhängigkeit, das im EEffG nicht verankert ist, fällt dagegen weg.